

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern



Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern • Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin • Tel.: 0385 590790 • Fax: 0385 5907930 • E-Mail: info@ak-mv.de • www.ak-mv.de

Gebührenordnung

der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 11. November 2006

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und des § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchG M-V) vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Die Architektenkammer M-V erhebt für die nachfolgend aufgeführten Leistungen Gebühren. Die Gebühr beträgt:

1	Verfahren zur Eintragung/Löschung für natürliche Personen	
1.1	für Eintragungsverfahren in die Architekten-/Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 ArchG M-V	310,00 EUR
1.1.1	sofern der Antragsteller bereits Mitglied der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes ist oder die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7 vorliegen	205,00 EUR
1.1.2	sofern der Antragsteller bereits eine Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen gemäß § 15 Abs. 1 ArchG M-V beantragte, für den Abschluss des Eintragungsverfahrens unter Anrechnung der gemäß Nummer 8.1 bereits getätigten Prüfungsgebühr	100,00 EUR
1.2	für Eintragungsverfahren in die Architekten-/Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 5 ArchG M-V	770,00 EUR
1.3	für Eintragungsverfahren in die Architekten-/Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 8 ArchG M-V	1.500,00 EUR
1.4	wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 1.1 bis 1.3 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war	100,00 EUR
1.5	für die Umschreibung innerhalb der Architekten-/Stadtplanerliste	105,00 EUR
1.6	für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste gemäß § 9 Abs. 1 ArchG M-V	
1.6.1	nach Ziffer 1 und 2	105,00 EUR

1.6.2	nach Ziffer 3 bis 5	385,00 EUR
1.6.3	nach Ziffer 6	ohne
1.7	für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste gemäß § 9 Abs. 2	385,00 EUR
1.8	in besonderen Fällen	
1.8.1	im Fall des Lösungsverfahrens nach § 4 Abs. 1	10,00 EUR
1.8.2	im Fall des Eintragungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 und 3	50,00 EUR
2	Verfahren zur Eintragung/Löschung für Gesellschaften	
2.1	für Eintragungsverfahren in das Gesellschaftsverzeichnis gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ArchG M-V	1025,00 EUR
2.2	für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ArchG M-V	105,00 EUR
2.3	für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 3 bis 5 ArchG M-V	385,00 EUR
2.4	für die jährliche Prüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen	100,00 EUR
2.5	wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 2.1 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war	100,00 EUR
3	Aufnahme in das Verzeichnis auswärtiger Architekten/Stadtplaner	
3.1	für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ArchG M-V	205,00 EUR



3.2	für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner gemäß § 4 Abs. 4 ArchG M-V	900,00 EUR
3.3	für das Ausstellen einer Verlängerungsbescheinigung für das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 ArchG M-V	105,00 EUR
4	Verfahren zur Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner	
4.1	für Eintragungsverfahren gemäß § 5 a Abs. 2 ArchG M-V mit Vorlage eines Zertifikats über den erfolgreich absolvierten Brandschutzlehrgang mit anerkannten Lehrinhalten	110,00 EUR
4.2	für Eintragungsverfahren gemäß § 5 a Abs. 2 ArchG M-V ohne Nachweis eines absolvierten Brandschutzlehrgangs nach Nummer 4.1., die die Prüfung von eingereichten Unterlagen erfordern	310,00 EUR
4.3	für Eintragungsverfahren gemäß § 5 a Abs. 4 ArchG M-V	110,00 EUR
5	Verfahren zur Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner	
5.1	für Eintragungsverfahren gemäß § 5 a Abs. 1 ArchG M-V mit Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung mittels Prüfung eingereicherter Unterlagen	210,00 EUR
5.2	für Eintragungsverfahren gemäß § 5 a Abs. 4 ArchG M-V	110,00 EUR
6	Ehrenverfahren	

6.1	für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss (§ 7 Ehrenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern) zuzüglich der angefallenen Auslagen	770,00 EUR
6.2	Wird das Verfahren vor Einleitung des Hauptverfahrens (§ 5 Ehrenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern) eingestellt, beträgt die Gebühr zuzüglich der angefallenen Auslagen	200,00 EUR
7	Schlichtungsverfahren	
7.1	Die Gebühr des Verfahrens richtet sich nach dem festgestellten Streitwert.	
7.1.1	Grundgebühr zuzüglich	310,00 EUR
7.1.2	von dem 10 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
7.1.3	von dem 20 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,0 %
7.1.4	von dem 40 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
8	Sonstige Leistungen	
8.1	für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen gemäß § 15 Abs. 1 ArchG M-V	210,00 EUR
8.2	Gebühren für die Erteilung von Auskünften oder Stellungnahmen	
8.2.1	durch den Geschäftsführer je angefangene ½ Stunde	22,50 EUR
8.2.2	durch Referenten je angefangene ½ Stunde	18,00 EUR
8.2.3	durch sonstige Mitarbeiter je angefangene ½ Stunde	15,50 EUR



8.2.4	durch den Justiziar der Kammer je angefangene ¼ Stunde	32,50 EUR
8.3	Nachforschungen zur Ermittlung der zustellungsfähigen Anschrift zur ordnungsgemäßen Führung der Architekten-/Stadtplanerliste	30,00 EUR
8.4	Zweitausfertigung der Eintragungsurkunde	30,00 EUR
8.5	Zweitausfertigung des Mitgliedsausweises	10,00 EUR
8.6	Anfertigung eines weiteren Architektenstempels	22,50 EUR
8.7	Für die Ausgabe von Architekten-/Stadtplanerlisten werden Schutzgebühren erhoben	
8.7.1	Grundgebühr für jede Liste zuzüglich	12,50 EUR
8.7.2	je Adresse bei fortlaufendem Ausdruck	0,10 EUR
8.7.3	je Adresse bei Ausgabe auf Etikett oder als Datei.	0,15 EUR
8.8	für die Ausstellung von Bescheinigungen	10,00 EUR
8.9	für Beglaubigungen	12,50 EUR
8.10	für Abschriften je angefangene Seite	3,00 EUR
8.11	Fertigung von Kopien	
8.11.1	je A4 Seite	0,30 EUR
8.11.2	je A3 Seite	0,45 EUR

§ 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

§ 3 Erlass der Gebühren

(1) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren

im Einzelfall erlassen werden.

(2) Kammermitglieder sind von Gebühren gemäß § 1 Satz 2 Nr. 8.2.1 bis 8.2.3 befreit.

§ 4 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste, wird eine geminderte Löschungsgebühr nach § 1 Nr. 1.8.1 erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden, persönlichen Gründe ist gegenüber der Architektenkammer M-V nachzuweisen.

(2) Beantragt ein Kammermitglied, welches aus Gründen des Absatzes 1 auf eigenen Antrag hin gelöscht wurde innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste erneut die Eintragung und handelt es sich um den Fall einer so genannten Regeleintragung, wird eine geminderte Verfahrensgebühr nach § 1 Nr. 1.8.2 erhoben.

(3) Die Frist von drei Jahren nach Absatz 2 kann durch den Vorstand der Architektenkammer M-V einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende, persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

§ 5 Vorschuss

(1) Die Bearbeitung durch die Architektenkammer M-V ist von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühr abhängig.

(2) Eine Bearbeitung vor Zahlung des Vorschusses erfolgt regelmäßig nicht.



(3) Von Absatz 2 kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.

§ 7 Zahlungsverzug

(1) Fällige Forderungen werden unter Erhebung einer Mahngebühr von drei Euro und einer einmaligen Fristsetzung angemahnt.

(2) Wird die Forderung nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ohne weitere Ankündigung eingeleitet. Die Kosten für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren fallen dem Schuldner zu.

§ 8 (Inkrafttreten)

Die am 12. November 2005 beschlossene Gebührenordnung sowie die am 11. November 2006 beschlossene Änderung der Gebührenordnung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/2006 S. 29 und 12/2006 S. 29. Die Gebührenordnung trat am 1. Januar 2006, die Erste Änderung der Gebührenordnung am 1. September 2006 in Kraft.

Joachim Brenncke
Präsident

